

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

22. Dezember 2020
Bru/Del

A 411 / 2020

Corona: Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronalmpfV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile liegt die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (**Anlage**).

Die Verordnung wird noch im Bundesanzeiger verkündet und kann dann unter www.bundesanzeiger.de -> Amtlicher Teil eingesehen werden.

Die BDA hatte sich gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium dafür stark gemacht, die Priorisierung des Zugangs zu erweitern. In der Gruppe ohne besondere Risiken sollten Erwerbstätige vorrangig geimpft werden können. Die BDA konnte hier einen Teilerfolg erzielen, da in die nun verkündete Verordnung eine neue Prioritätengruppe aufgenommen wurde und die Verordnung unter § 4 Ziffern 4 und 6 CoronalmpfV vorsieht, dass neben allen Personen im Lebensmitteleinzelhandel Erwerbstätige in besonders relevanten Positionen in Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur ebenfalls priorisiert werden.

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 15. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. März 2021.

Informationen zum Impfprozess in NRW finden Sie auf der entsprechenden Informationsseite des MAGS:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-schutzimpfung>

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)